

K u n d m a c h u n g

betreffend die Abgabe von Kaffee in Wien.

Ueber Auftrag des k.k. Ministeriums des Innern vom 23. November 1916 wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.G.Bl.Nr. 261, § 8, Punkt 1 und Absatz 3, in Ergänzung der Kundmachung vom 12. November 1916, Z: M. Abt. IX- 6599/16 angeordnet:

Ab 25. November 1916 darf bis auf weiteres Kaffee gegen Kaffeekarten nur soweit abgegeben werden, dass e i n Kartenabschnitt an der Kaffeekarte ungelöst verbleibt; die Ausfolgung der sonach zulässigen Kaffeemenge darf nicht verweigert werden.

Gegen Kaffeekarten mit nur e i n e m Abschnitte darf bis auf weiteres Kaffee nicht abgegeben werden.

Die übrigen Bestimmungen der bezogenen Kundmachung bleiben aufrecht.

Diese Kundmachung tritt am 25. November 1916 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abt. IX
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 24. November 1916.